Wichtige Information für Apotheker

Die Unterbrechung des Apothekenbetriebs
kann umfassend abgesichert werden

Nach größeren Schadensfällen müssen Apotheken oft für einige Zeit geschlossen bleiben, bis sie wieder öffnen können. Denn die Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) schreibt genau vor, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, bevor eine Apotheke wieder öffnen darf. Provisorische Lösungen oder Ausnahmen sind nicht vorgesehen und werden von Aufsichtsbehörden in aller Regel auch nicht zugelassen. Es müssen also zuerst alle Schäden in der Apotheke behoben werden, dann erst – nach einer bestandenen Wiedereröffnungsrevision – darf geöffnet werden. In der Zwischenzeit erwirtschaften Inhaber und Inhaberinnen mit der betroffenen Apotheke keine Erträge, müssen aber laufende Kosten wie bspw. Gehälter tragen.

Betriebsunterbrechung muss nicht Ertragsausfall heißen

Solche **Ertragsausfälle aufgrund einer Betriebsunterbrechung** sind bei unserer Apotheken-Police versichert. Damit wird die wirtschaftliche Situation von Apothekern und Apothekerinnen genau dann stabilisiert, wenn es nötig ist. Und im Gegensatz zu vielen marktüblichen Versicherungskonzepten schützt unsere Apotheken-Police beispielsweise nicht nur nach einem Brand oder Leitungswasserschaden, sondern z.B. auch bei Schäden durch

- **Hochwasser, Überschwemmungen und Starkregen**

Auch ohne Sachschäden besteht Versicherungsschutz nämlich dann, wenn z.B. die Betriebsschließung wegen

- **Bombenalarm oder aus sonstigen Gründen**

angeordnet wird.

Risk Viele gängige Versicherungslösungen sind unzureichend (!)

Doch viele dieser Ursachen für eine zeitweilige Apothekenschließung werden von Absicherungskonzepten nicht berücksichtigt oder sind, wie im Bereich der Elementarschäden mit hohen Selbstbehalten belegt. Das ist aber nicht die einzige Schwierigkeit von zahlreichen Versicherungslösungen: In der Regel enthält eine Inhaltsversicherung nur eine sogenannte ‚kleine Betriebsunterbrechung'. Diese sichert den Rohertrag einer Apotheke lediglich bis zu einer Höhe von einer Million Euro ab. Gemessen an den tatsächlichen Ausfallzeiten und dem Risikopotential von Apotheken ist das sehr knapp bemessen. Unsere Allgefahren-Police bietet deshalb einen deutlich höheren Versicherungsschutz von mindestens 1,5 Millionen EUR, der selbstverständlich auch höher gewählt werden kann.

Im Zusammenhang mit Betriebsunterbrechungen zeigt sich oft noch eine weitere Versicherungslücke. Für Versicherer enden Betriebsunterbrechungen üblicherweise, wenn der Schaden repariert wurde. Die Frage ist jedoch, wer darüber entscheidet, ob ein Schaden behoben wurde oder nicht.

Apotheken müssen in jedem Fall das Votum von Aufsichtsbehörden abwarten, bevor sie wieder öffnen können. Die meisten Gewerbeversicherungen sehen aber vor, dass Gutachter und Obleute darüber entscheiden, ob Schäden behoben sind. Das kann die unangenehme Folge nach sich ziehen, dass Schäden aus Sicht der Gutachter behoben sind, während die Aufsichtsbehörde dies verneint, weil es in der Apotheke noch nach Rauch riecht oder zum Beispiel die Luftfeuchtigkeit zu hoch ist. Solange der Versicherer nicht die Entscheidungen von Pharmazieräten oder Amtsapothekern rechtsverbindlich anerkennt, bleibt der Versicherungsschutz lückenhaft. Unsere Allgefahren-Police hat deshalb eine sogenannte **Pharmazieratsklausel** in das Bedingungswerk aufgenommen, so dass für uns wie für Apotheker und Apothekerinnen das Votum der Aufsichtsbehörde entscheidend ist.

No Risk **auch dann nicht, wenn die Betriebs-unterbrechung behördlich angeordnet wurde (!)**

Wir stehen als unabhängige Versicherungsmakler mit unserer Beratung ‚rund um die Apotheke' hinter den Apothekern und Apothekerinnen und das endet auch nicht im Schadensfall. Wir helfen Ihnen auch in Notsituationen.

Anfragen richten Sie bitte unter Angabe Ihrer Telefonnummer an:

sicherheit-durch-deckungskonzepte.de/kontakt